## hrr-strafrecht.de - Rechtsprechungsübersicht

HRRS-Nummer: HRRS 2004 Nr. 304

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2004 Nr. 304, Rn. X

## BGH 4 StR 30/04 - Beschluss vom 25. Februar 2004 (LG Paderborn)

Wirksamkeit des im Zusammenhang mit einer Verfahrensabsprache abgegebenen Rechtsmittelverzichtes (Beleg der Verfahrensabsprache; Beweiswirkung des Sitzungsprotokolls).

§ 274 StPO; § 302 StPO

## **Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Paderborn vom 6. November 2003 wird als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägerinnen im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

## Gründe

1. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern in zwei Fällen zu einer 1 Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Unmittelbar nach Urteilsverkündung erklärten der Angeklagte, der Verteidiger, der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und die Nebenklägervertreterinnen ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung Rechtsmittelverzicht.

Der Angeklagte hat gegen dieses Urteil rechtzeitig Revision eingelegt. Er macht Unwirksamkeit des 2 Rechtsmittelverzichts geltend und beruft sich darauf, der Rechtsmittelverzicht sei Gegenstand einer Absprache "zwischen den Verfahrensbeteiligten" gewesen.

2. Die Revision ist unzulässig, weil der Angeklagte wirksam auf Rechtsmittel verzichtet hat. Ein Rechtsmittelverzicht ist 3 grundsätzlich unwiderruflich und unanfechtbar (st. Rspr.; vgl. nur BGHR StPO § 302 Abs. 1 Satz 1 Rechtsmittelverzicht 15 m.w.N.). Ob der Rechtsmittelverzicht deshalb unwirksam wäre, wenn er Bestandteil einer dem Urteil vorausgegangenen Absprache gewesen wäre (vgl. Anfragebeschluß des 3. Strafsenats vom 24. Juli 2003 - 3 StR 368/02 und 3 StR 415/02 = NStZ 2003, 677), braucht der Senat nicht zu entscheiden. Wie sich aus dem Sitzungsprotokoll (§ 274 StPO) und den Urteilsgründen ergibt, ist eine Verständigung über eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung (vgl. zu den Mindestanforderungen BGHSt 43, 195) hier nicht zustandegekommen. Zwar hat der Vorsitzende der Strafkammer, nachdem sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung zur Sache eingelassen hatte, erklärt, "daß die Kammer bei einer geständigen Einlassung des Angeklagten auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren sechs Monaten erkennen werde". Nach einer daraufhin erfolgten Unterbrechung der Hauptverhandlung hat der Angeklagte weitere Angaben zur Sache gemacht, ohne jedoch die Tatvorwürfe einzuräumen. Daraufhin ist eines der beiden Tatopfer als Zeuge vernommen worden. Erst im Anschluß an diese Vernehmung (vgl. hierzu auch UA 8) und eine erneute Unterbrechung der Hauptverhandlung hat sich der Angeklagte im Rahmen einer Erklärung seines Verteidigers zu den Tatvorwürfen geständig eingelassen. Danach ist schon anhand der Sitzungsniederschrift erwiesen, daß zwischen dem Gericht und dem Angeklagten offensichtlich eine Einigung über eine einvernehmliche Beendigung des Verfahrens nicht erzielt worden ist. Die Zusage der Strafkammer hat eine geständige Einlassung des Angeklagten vor Vernehmung der Tatopfer vorausgesetzt. Der Angeklagte hat die Tatvorwürfe jedoch erst nach der Vernehmung eines der Tatopfer eingeräumt.

Einer Anhörung weiterer Verfahrensbeteiligter - wie dies der Verteidiger in seinem Schriftsatz vom 18. Februar 2004 4 angeregt hat - zu der Frage, ob die Erklärung eines Rechtsmittelverzichts Gegenstand der Gespräche über eine konsensuale Verfahrensbeendigung war, bedarf es bei dieser Sachlage nicht.